

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SE Energietechnik GmbH (kurz: SE), Pastor-Hein-Str. 9, 66280 Sulzbach/Saar

## I. Allgemeines

Lieferungen, Leistungen und Angebote der SE erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende, widersprechende oder auch zusätzlich ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des anderen Vertragsteils gelten nicht und sind ausgeschlossen. Vorstehendes gilt auch dann, wenn SE in Kenntnis solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des anderen Vertragsteils diesen nicht gesondert widerspricht, Lieferungen ausführt, Werke erstellt oder Dienste erbringt.

## II. Angebot, Produktangaben und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die SE die Kundenbestellungen oder den sonstigen Auftrag schriftlich bestätigt oder die Ware ausgeliefert hat. Bestellungen oder Aufträge kann SE innerhalb von vierzehn Tagen annehmen.
2. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Alle Angaben der SE zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte, zu betrachten, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
4. SE behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem anderen Vertragsteil zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Ablichtungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der andere Vertragsteil darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der SE weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Preise für Arbeitsstunden beziehen sich auf die normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Überstunden und Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, hat der andere Vertragsteil zusätzlich die Kosten für Verpackung und Fracht, Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle sowie Kosten des Geldverkehrs zu tragen.
2. Sämtliche Preise sind Nettopreise in EUR. Die Umsatzsteuer wird jeweils in der am Tag der Rechnungslegung gültigen Höhe gesondert ausgewiesen.
3. Die SE hat das Recht, durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil, ihre Preise entsprechend zu bestimmen, sofern in einem Zeitraum von vier Monaten nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen (z.B. Preise der Vorlieferanten, Frachten, Löhne, Abgaben) eintreten. Diese werden dem Vertragspartner auf dessen Verlangen hin nachgewiesen.
4. Der Rechnungsbetrag ist brutto (ohne Abzug) sofort zur Zahlung fällig. Der Rechnungsausgleich hat unverzüglich, spätestens binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum, zu erfolgen.
5. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit sie nicht mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder mit im Rechtsstreit entscheidungsreifen Gegenforderungen erfolgt.

## IV. Leistungszeit und Lieferung

1. Lieferungen erfolgen ab Werk.
2. Der Beginn der von der SE angegebene Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Einzelfragen und das Vorliegen aller etwa erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Entscheidungen und Freigaben durch den anderen Vertragsteil voraus. Hierzu zählen insbesondere Angaben der zu verarbeitenden Profile, Profizzeichnungen sowie Angaben zur Einstellung der zu liefernden Maschine und Übersendung von Werkstücken, die zur Auftragsstellung notwendig sind. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig absendend werden kann.
3. Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, kann uns der andere Vertragsteil eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen.
4. Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des anderen Vertragsteils um den Zeitraum, den der andere Vertragsteil seinen Verpflichtungen, insbesondere den Zahlungsverpflichtungen der SE gegenüber nicht nachkommt. Die Lieferverpflichtung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Der Vorbehalt gilt nur für den Fall, dass die SE mit dem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen und eine etwaige Falsch- oder Nichtlieferung nicht zu vertreten hat.
6. Fälle höherer Gewalt entbinden die SE von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Die SE wird den anderen Vertragsteil das Eintreten höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer sobald wie möglich anzeigen. Soweit dem anderen Vertragsteil die Lieferungsverzögerung nicht zumuten ist, kann er nach vorheriger Anhörung der SE durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser durch die SE noch nicht teilweise erfüllt ist.
7. Schadenersatzansprüche des anderen Vertragsteils wegen Verzuges unterliegen den Beschränkungen der Ziffer XI.

## V. Erfüllungsort, Versand und Gefährdung

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Sulzbach/Saar. Schuldet SE auch die Montage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.
2. Transport und Versand erfolgen auf Gefahr und Kosten des anderen Vertragsteils. Die Gefahr geht auch bei Teillieferung auf den anderen Vertragsteil über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager oder bei Lieferung ab Werk unser Werk verlassen hat. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des anderen Vertragsteils abgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn der Transport durch Fahrzeuge der SE erfolgt.

## VI. Montageleistungen

1. Bei der Montage oder Aufstellung von Anlagen, Maschinen oder Maschinenteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind die Aufwendungen für Montage- und Lösung zu erstatten, für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit mit entsprechenden Lohnzuschlägen. Reise- und Übernachtungskosten sowie Transportkosten für Gepäck- und Handwerkszeugbeförderung sind vom anderen Vertragsteil zu vergüten. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung zu dem am Tag der Bestellung gültigen Sätze gemäß unseren Abrechnungssätzen „Montage“. Diesen liegen die Bestimmungen der 5-Tage-Woche zugrunde. Den Monteuren steht eine wöchentliche Heimreise zu.
2. Soweit wir Montageleistungen zu erbringen haben, ist der andere Vertragsteil verpflichtet, rechtzeitig alle Voraussetzungen für den Montagebeginn zu schaffen, etwaige erforderliche Genehmigungen zu erwirken und die Montagestelle so herzurichten, dass die Montagearbeiten ungehindert ausgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen bauseitigen Maßnahmen und die Versorgung mit Elektrizität unter Druckluft.
3. SE ist nicht verpflichtet, mit der Montage zu beginnen, solange der andere Vertragsteil nicht a) die durch SE ausgeführte zeichnerische Darstellung der zu montierenden Gegenstände mit den aus ihr ersichtlichen Abmessungen genehmigt hat und b) der SE schriftlich angezeigt hat, dass alle Voraussetzungen für eine ungehinderte Ausführung der Montagearbeiten im Sinne der vorstehenden Ziffer erfüllt sind.
4. Über etwaige Montagehinweise oder -schwierigkeiten hat der andere Vertragsteil die SE unverzüglich zu informieren. Kommt der andere Vertragsteil seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist die SE nach Ankündigung unangemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem anderen Vertragsteil obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Der andere Vertragsteil hat die der SE durch eine von ihm zu vertretende fehlende Mitwirkung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
5. Für die Dauer der Montage hat der andere Vertragspartner für eine sichere Unterbringung aller für die Montagearbeiten angelieferten Gegenstände zu sorgen.

## VII. Abnahme

- Leistungen der SE hat der andere Vertragsteil förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls abzunehmen. Maschinenlieferungen können nach Vereinbarung abgenommen werden. Lieferungen und Montageleistungen gelten jedoch als abgenommen
- a) wenn der andere Vertragsteil einer Aufforderung der SE zur Abnahme oder zur Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls innerhalb von 10 Tagen nachkommt, obwohl die Leistung der SE abnahmefähig ist und die SE den anderen Vertragsteil darauf hingewiesen hat, dass das Unterlassen der Abnahme ohne weitere Erklärung die Wirkung der Abnahme entfaltet oder
  - b) wenn der montierte Gegenstand nach schriftlicher Freigabeerklärung durch die SE ohne förmliche Abnahme durch den anderen Vertragsteil über einen Testzeitraum von zwei Wochen hinaus ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wird oder
  - c) wenn die Anlage oder Maschine auf Anforderung des Kunden an einem anderen Ort als den ursprünglich vereinbarten Aufstellungsort versandt wird.
- Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

## VIII. Rügepflicht und Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsansprüche des anderen Vertragsteils setzen voraus, dass dieser die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB erfüllt hat, sofern es sich für beide Seiten um ein Handelsgeschäft handelt. Transportschäden sind dem Spediteur anzuzeigen; es gelten insoweit die Anzeigepflichten der allgemeinen deutschen Speditionsbedingungen.
2. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt und als solche bezeichnet sind, sind branchenübliche oder für den anderen Vertragsteil zumutbare Abweichungen (Fabrikations- und Leistungstoleranzen) zulässig. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchtauglichkeit darstellen. Werden vorgeschriebene Betriebs- oder Wartungsanweisungen der SE mangelhaft oder nicht durchgeführt liegt, sofern der andere Vertragsteil dies zu vertreten hat, kein Mangel vor.

3. Bei berechtigter Mängelrüge leistet die SE nach Ihrer Wahl Gewähr durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (Nachbesserung). Die SE ist zu zwei Nachbesserungsversuchen berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Sonstiges binnen einer angemessenen Frist fehl, kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
4. Zur Vornahme aller nach unserem billigen Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungshandlungen hat der andere Vertragsteil der SE nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist die SE von der Mängelbeseitigung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die SE sofort zu verständigen ist, oder wenn die SE mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der SE den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Gewährleistungsansprüche gegen die SE stehen nur dem unmittelbaren anderen Vertragsteil zu und sind nicht abtretbar.
6. Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen die SE verjähren innerhalb eines Jahres nach Gefährübergang auf den anderen Vertragsteil. Wird die gelieferte Anlage im Mehrschichtbetrieb genutzt, verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf sechs Monate. Vorstehende Verjährungsfristen gelten nicht im Hinblick auf solche Schadenersatzansprüche, die auf einem Sachmangel beruhen, der auf vorsätzlicher Pflichtverletzung durch die SE zurückzuführen ist; in solchen Fällen kommen die gesetzlich geregelten Verjährungsfristen zu diesen Ansprüchen zur Anwendung.

## IX. Fertigung nach Anweisungen des Kunden, Eigentum an Konstruktionsunterlagen

1. Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Muster und sonstigen Anweisungen des Kunden übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produktes und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Kundenanweisungen beruhen, keine Gewähr und Haftung.
2. Der Kunde stellt uns in Fällen von Absatz 1 von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung, gegen die SE wegen der durch die Ware verursachte Schäden frei, es sei denn, dass die SE den Schaden vorsätzlich oder grob vorsätzlich verursacht hat.
3. Der andere Vertragsteil übernimmt in den Fällen von Absatz 1 der SE gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten der SE gegenüber, ist die SE ohne rechtliche Prüfung der etwaigen Ansprüche Dritter berechtigt, nach Anhörung des anderen Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb von acht Tagen mit schriftlicher Erklärung der SE gegenüber zurückzieht. Der andere Vertragsteil hat der SE gegenüber die Geltendmachung der Schutzrechte etwa entstandene Schäden zu ersetzen und die SE auf Verlangen freizustellen. Im Falle des Rücktritts sind die von der SE bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Weitergehende Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
4. Die für die Durchführung des Auftrags von der SE gefertigten Formwerkzeuge und Konstruktionsunterlagen sind ausschließlich Eigentum der SE. Ansprüche hierauf stehen dem Kunden nicht zu, auch wenn er sich an den Kosten für die Herstellung von Formwerkzeugen und Konstruktionsunterlagen beteiligt, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

## X. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, aus gleichzeitiger oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum der SE (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die SE als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne die SE zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den anderen Vertragsteil steht der SE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Rechnungswertes der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum der SE durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der andere Vertragsteil bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für die SE. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
3. Der andere Vertragsteil ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs und solange er nicht im Verzug ist, berechtigt die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind der SE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des anderen Vertragsteils. Stundet der andere Vertragsteil seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten unter denen sich die SE das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Anderenfalls ist der andere Vertragsteil zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
4. Forderungen des anderen Vertragsteils aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit einschließlich der Mehrwertsteuer an die SE abgetreten. Diese Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung, wie die Vorbehaltsware. Der andere Vertragsteil ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn er sicherstellt, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf die SE übergehen.
5. Wird die Vorbehaltsware vom anderen Vertragsteil zusammen mit anderen, nicht von der SE gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der von der SE jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
6. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der andere Vertragsteil bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an die SE ab.
7. Der andere Vertragsteil ist bis zum Widerruf der SE zur Einziehung der an die SE abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die SE ist zum Widerruf berechtigt, wenn der andere Vertragsteil seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der SE nicht ordnungsgemäß nachkommt oder der SE Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind.
8. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufs rechtes vor, hat der andere Vertragsteil auf Verlangen der SE diesen unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen und der SE die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die SE ist auch zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
9. Die SE kann die Herausgabe der durch das Vorbehaltsware gesicherten Ware verlangen, wenn der andere Vertragsteil innerhalb einer von der SE gesetzten Zahlungsfrist die noch ausstehenden Forderungen nicht begleichen hat und die SE deshalb vom Vertrag zurücktritt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der andere Vertragsteil die Zahlung ersatzhaft verweigert. Unabhängig hiervon kann die SE die Herausgabe der Ware verlangen, wenn gegen den Kunden ein Schadenersatzanspruch aus § 281 BGB besteht oder der Kunde die Ware unsachgemäß behandelt oder ähnlichen vertragswidrigen Verhalten, wie etwa der pflichtwidrigen Weitergabe der Waren.

## XI. Haftungsbesetzung

1. Die Haftung der SE auf Schadenersatz für schuldhafte Handlungen oder Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, u.a. Verzug, mangelhafter Lieferung oder Pflichtverletzungen im Sinne des § 280 BGB sowie von Beratungs- und, unerlaubter Handlungen, Produkthaftungspflicht (ausgenommen keine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz) ist nach folgenden Maßgaben eingeschränkt.
  2. Die SE haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer dem Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie verschuldensunabhängige Haftung ausgeschlossen.
  3. Im Falle der Haftung, ausgenommen grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verschulden, haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Haftet die SE für leichte Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf einen Betrag von 5 Mio. € je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
  4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
  5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadenersatzansprüche im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruhen.
- Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben ebenfalls unberührt. Die Haftungsbeschränkungen entfallen auch bei Ansprüchen aus Garantieversagen, soweit diese dem Kunden verschuldensunabhängige Ansprüche gewähren.

## XII. Gerichtsstandsvereinbarung und Rechtswahlklausel

1. Gerichtsstand für alle aus dem Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vertrag entstehende Streitigkeiten ist der Sitz der SE. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der SE und dem anderen Vertragsteil gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, und die Vorschriften zum internationalen Privatrecht finden keine Anwendung.

## XIII. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des zugrunde liegenden Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn der zugrunde liegende Vertrag eine Lücke enthalten sollte. Die Parteien sind verpflichtet, anstatt der betroffenen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu beschließen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsschluss oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.